

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 20.01.2016

9. Stück

- 48. Bekanntgabe der Wahl der VizerektorInnen der Medizinischen Universität Graz
 - 49. Forschungseinheit: Errichtung einer Forschungseinheit und Bestellung des Leiters
 - 50. Forschungseinheit: Errichtung einer Forschungseinheit und Bestellung des Leiters
 - 51. Sprecherwahl: Zentrum für Physiologische Medizin
 - 52. Sprecherwahl: Zentrum für Molekulare Medizin
 - 53. Sprecherwahl: Zentrum für Theoretisch-Klinische Medizin
 - 54. Sprecherwahl: Zentrum für Angewandte Biomedizin
 - 55. Geschäftsordnung Tierschutzgremium der Medizinischen Universität Graz
 - 56. Änderungen des Organisationsplans
 - 57. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin
 - 58. Verordnung über die Testinhalte und –Auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin
 - 59. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung im Bachelorstudium Pflegewissenschaft
 - 60. Einsetzung von Habilitationskommissionen
 - 61. Personalnachrichten
 - 62. Ausschreibung von Stellen
 - 62.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
 - 62.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal
-

48.

Bekanntgabe der Wahl der VizerektorInnen der Medizinischen Universität Graz

Die Vorsitzende des Universitätsrates, Frau Dr.ⁱⁿ Cattina Maria LEITNER, gibt bekannt, dass der Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 18.01.2016 auf Vorschlag des designierten Rektors und nach Vorliegen der Stellungnahme des Senates

- **Herrn MMag. Gerald Lackner**
zum Vizerektor für Finanzmanagement, Recht und Personaladministration
- **Frau Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Doris Lang-Loidolt**
zur Vizerektorin für Studium und Lehre und
- **Frau Mag.^a Caroline Schober-Trummler**
zur Vizerektorin für Forschung und Internationales

mit Wirksamkeit für die Funktionsperiode vom 15.02.2016 bis 14.02.2020 gewählt hat.

Dr.ⁱⁿ Cattina Maria LEITNER
Vorsitzende des Universitätsrates

49.

Forschungseinheit: Errichtung einer Forschungseinheit und Bestellung des Leiters

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass gemäß der Richtlinie über die Errichtung von Forschungseinheiten, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz vom 03.08.2005, StJ 2004/05, 25. Stk., RN 103, folgende Forschungseinheit vom Rektorat eingerichtet wurde:

- **Forschungseinheit „Lymphoid Malignancies“**
Leiter: Ao.Univ.-Prof. Dr. Peter NEUMEISTER
an der Universitätsklinik für Innere Medizin
mit Wirkung ab 01.02.2016.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

50.

Forschungseinheit: Errichtung einer Forschungseinheit und Bestellung des Leiters

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass gemäß der Richtlinie über die Errichtung von Forschungseinheiten, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz vom 03.08.2005, StJ 2004/05, 25. Stk., RN 103, folgende Forschungseinheit vom Rektorat eingerichtet wurde:

- **Forschungseinheit „Neurology Biomarker Research Unit“**
Leiter: Ass.-Prof. Priv. Doz. Dr. Michael KHALIL, PhD
an der Universitätsklinik für Neurologie
mit Wirkung ab 01.02.2016.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

51.

Sprecherwahl: Zentrum für Physiologische Medizin

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß § 3 (1) der Organisations- und Geschäftsordnung für das Zentrum für Physiologische Medizin basierend auf den Bestimmungen des § 20 Abs. 4 UG 2002 idgF sowie des § 6 Abs. 1 lit. a des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Frau Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anna GRIES**
zur Sprecherin des Zentrums für Physiologische Medizin
- **Herr Univ.-Prof. Mag. Dr. Klaus GROSCHNER**
zum Stellvertreter der Sprecherin des Zentrums für Physiologische Medizin

für die Funktionsperiode vom **01.10.2015** bis **30.09.2016**, vorbehaltlich struktureller Veränderungen, bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

52.

Sprecherwahl: Zentrum für Molekulare Medizin

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß § 3 der Organisations- und Geschäftsordnung für das Zentrum für Molekulare Medizin basierend auf den Bestimmungen des § 20 Abs. 4 UG 2002 idgF sowie des § 6 Abs. 1 lit. b des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Univ.-Prof. Dr. Akos HEINEMANN**
zum Sprecher des Zentrums für Molekulare Medizin
- **Herrn Univ.-Prof. Dr. Herbert STROBL**
zum Stellvertreter des Sprechers des Zentrums für Molekulare Medizin

für die Funktionsperiode vom **01.10.2015** bis **30.09.2016**, vorbehaltlich struktureller Veränderungen, bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

53.

Sprecherwahl: Zentrum für Theoretisch-Klinische Medizin

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß § 3 (1) der Organisations- und Geschäftsordnung für das Zentrum für Theoretisch-Klinische Medizin basierend auf den Bestimmungen des § 20 Abs. 4 UG 2002 idgF sowie des § 6 Abs. 1 lit. c des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn O.Univ.-Prof. DDr. Friedrich ANDERHUBER**
zum Sprecher des Zentrums für Theoretisch-Klinische Medizin
- **Herrn Ass.-Prof. Dr. Peter GRABUSCHNIGG**
zum Stellvertreter des Sprechers des Zentrums für Theoretisch-Klinische Medizin

für die Funktionsperiode vom **01.10.2015** bis **30.09.2016**, vorbehaltlich struktureller Veränderungen, bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

54.

Sprecherwahl: Zentrum für Angewandte Biomedizin

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß § 3 (1) der Organisations- und Geschäftsordnung für das Zentrum für Angewandte Biomedizin basierend auf den Bestimmungen des § 20 Abs. 4 UG 2002 idgF sowie des § 6 Abs. 1 lit. d des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Univ.-Prof. Dr. Michael SPEICHER**
zum Sprecher des Zentrums für Angewandte Biomedizin
- **Herrn Univ.-Prof. Dr. Gerald HÖFLER**
zum Stellvertreter des Sprechers des Zentrums für Angewandte Biomedizin

für die Funktionsperiode vom **01.10.2015** bis **30.09.2016**, vorbehaltlich struktureller Veränderungen, bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

55.

Geschäftsordnung Tierschutzgremium der Medizinischen Universität Graz

Die Mitglieder des Tierschutzgremiums der Medizinischen Universität Graz geben bekannt, dass das Tierschutzgremium folgende Geschäftsordnung für seine Tätigkeiten beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

GESCHÄFTSORDNUNG DES TIERSCHUTZGREMIUMS DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ GEM. § 21 TIERVERSUCHSGESETZ

§ 1 Rechtsgrundlage des Tierschutzgremiums

- (1.) Mit In-Kraft-Treten der Novelle BGBl. I Nr. 114/2012 des Tierversuchsgesetzes 2012 (TVG 2012) am 01.01.2013 wurden Züchter, Lieferanten und Verwender dazu verpflichtet ein Tierschutzgremium einzurichten.
- (2.) Die Medizinische Universität Graz ist Verwender gem. § 21 Abs 1 Z 3 TVG und kommt mit der Einrichtung des Gremiums dem Willen des Gesetzgebers nach.

§ 2 Geltungsbereich

Die vorliegende Geschäftsordnung gilt für jene Bereiche an der Medizinischen Universität, in welchen, zum Zwecke der Lehre und Forschung, auf Tierversuche im Geltungsbereich des § 1 iVm § 2 Z 1 TVG zurückgegriffen wird. Dabei handelt es sich um die im Anhang angeführten Organisationseinheiten und Bereiche.

§ 3 Aufgaben des Gremiums

- (1.) Zu den Aufgaben des Tierschutzgremiums zählen gem. § 21 TVG:
 - a.) die Beratung des Personals, das mit den Tieren befasst ist, im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere, in Bezug auf deren Erwerb, Unterbringung, Pflege und Verwendung,
 - b.) die Beratung des Personals im Hinblick auf die Anwendung der Anforderungen von Vermeidung, Verminderung und Verbesserung sowie die Bereitstellung von Informationen über technische und wissenschaftliche Entwicklungen betreffend der Anforderungen,
 - c.) die Festlegung und Überprüfung interner Arbeitsabläufe hinsichtlich Überwachung, Berichterstattung und Folgemaßnahmen im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere, die in der Einrichtung untergebracht sind oder verwendet werden,
 - d.) das Verfolgen der Entwicklung und Ergebnisse von Projekten unter Berücksichtigung der Auswirkung auf verwendeten Tiere,
 - e.) die Ermittlung und Empfehlung von Faktoren, die zu einer weitergehenden Vermeidung, Verminderung und Verbesserung beitragen, sowie
 - f.) die Beratung zu Programmen für die private Unterbringung, einschließlich der angemessenen Sozialisierung der privat unterzubringenden Tiere.
 - g.) Die Aufzeichnungen zu allen Empfehlungen des Tierschutzgremiums und zu allen

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, A-8010 Graz. www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. Universitätsgesetz 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität und www.meduni-graz.at. DVR-Nr. 210 9494. UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: Bank Austria Creditanstalt BLZ 12000 Konto-Nr. 500 948 400 04, Raiffeisen Landesbank Steiermark BLZ 38000 Konto-Nr. 49510.

MTBl. vom 20.01.2016, StJ 2015/16, 9. Stk

Für die inhaltliche Richtigkeit sowie die sprachliche und grafische Ausgestaltung zeichnet das/der verfassende Gremium/Organ/Funktionsträger des im MTBl. zu veröffentlichenden Textes verantwortlich.

- g.) Die Aufzeichnungen zu allen Empfehlungen des Tierschutzgremiums und zu allen Entscheidungen, die im Hinblick auf diese Empfehlung getroffen wurden, sind zumindest drei Jahre aufzubewahren und in dieser Zeit der zuständigen Behörde auf Anfrage vorzulegen.
- (2.) Das Tierschutzgremium erfüllt die Aufgaben gem. § 21 TVG idgF und achtet darauf auch Anforderungen zu erfüllen, die ihm zukünftig per Gesetzesänderung zugedacht werden. Kommt das Tierschutzgremium zu dem Schluss die Anforderungen des Gesetzgebers nicht hinreichend erfüllen zu können, hat es dies unverzüglich dem Rektorat der Medizinischen Universität Graz mitzuteilen.

§ 4 Zusammensetzung des Tierschutzgremiums

- (1.) Das Tierschutzgremium hat sich aus allen für das Tierwohl verantwortlichen Personen gem. § 19 TVG und mindestens einem wissenschaftlichen Mitglied zusammenzusetzen.
- (2.) Die verantwortlichen Personen gem. § 19 Abs 1 TVG sind von der/dem jeweiligen LeiterIn der im Anhang genannten Organisationseinheit/Bereiche bekanntzugeben. Jede Organisationseinheit/jeder Bereich kann zusätzlich ein wissenschaftliches Mitglied benennen.
- (3.) Scheidet ein Gremiumsmitglied aus, hat die/der LeiterIn der betreffenden Organisationseinheit/des betreffenden Bereiches die neue verantwortliche Person bzw. ein weiteres wissenschaftliches Mitglied aus seinem Teilbereich zu nennen und wird dieses mit Nennung Mitglied des Gremiums. Eine gem. § 19 TVG verantwortliche Person kann die Nennung als Gremiumsmitglied nicht ablehnen.

Auf einstimmigen Beschluss des Tierschutzgremiums kann bei Bedarf auch ein/eine externe/r BeraterIn konsultiert werden, diesem/dieser kann – im Umfang der zu beurteilenden Sachlage - Einsicht in den internen Ablauf gewährt werden, wenn dieser/diese zuvor eine Geheimhaltungserklärung unterzeichnet hat.

- (4.) Das Tierschutzgremium wählt aus seinen Mitgliedern bei Anwesenheit von zumindest 2/3 der Mitglieder mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ist alle zwei Jahre neu zu wählen.

§ 5 Ehrenamtlichkeit der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Tierschutzgremium ist ehrenamtlich.

§ 6 Verschwiegenheit

Alle Mitglieder des Tierschutzgremiums unterliegen der Verschwiegenheit und haben die Kenntnisnahme hiervon bei ihrem Eintritt ins Tierschutzgremium durch Unterfertigung einer entsprechenden Erklärung zu bestätigen. Gleichzeitig sind die Mitglieder des Tierschutzgremiums verpflichtet, Missstände intern anzuzeigen, sodass die Medizinische Universität Graz Verbesserungsmaßnahmen einleiten kann. Die Aufgabenerfüllung gem. § 2 Abs 1 lit g bleibt davon unberührt.

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. Universitätsgesetz 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität und www.medunigraz.at. DVR-Nr. 210 9494.
UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: Bank Austria Creditanstalt BLZ 12000 Konto-Nr. 500 948 400 04, Raiffeisen Landesbank Steiermark BLZ 38000 Konto-Nr. 49510.

§ 7 Befangenheit

Die Mitglieder des Tierschutzgremiums haben betreffend der Projekte und Versuche, die von ihnen selbst geleitet werden, oder an welchen sie maßgeblich beteiligt sind, ein anderes Mitglied des Tierschutzgremiums zu Rate zu ziehen und die Aufgaben gemäß § 2 an jenen zu übergeben oder in Abstimmung mit diesem zu erfüllen.

§ 8 Änderung dieser Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen des einstimmigen Beschlusses aller Gremiumsmitglieder. Beschlüsse, die die Aufgabenerfüllung des Tierschutzgremiums derart verändert, sodass sie den gesetzlichen Ansprüchen nicht genügen sind nichtig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Unterzeichnung durch die Gremiumsmitglieder am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Anhang:

Organisationseinheiten/Bereiche:

1. Bereich Biomedizinische Forschung
2. Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie
3. Institut für Pathologie
4. Institut für Pathophysiologie und Immunologie
5. Einheit für Chirurgische Forschung

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. Universitätsgesetz 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität und www.medunigraz.at. DVR-Nr. 210 9494.
UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: Bank Austria Creditanstalt BLZ 12000 Konto-Nr. 500 948 400 04, Raiffeisen Landesbank Steiermark BLZ 38000 Konto-Nr. 49510.

56.

Änderungen des Organisationsplans

Die Vorsitzende des Universitätsrats, Frau Dr.ⁱⁿ Cattina Maria LEITNER, gibt bekannt, dass der Universitätsrat der Medizinischen Universität gem. § 21 Abs. 1 Z 1 UG die nachfolgenden Änderungen des Organisationsplans auf Antrag des Rektorats und nach Beschluss des Senats genehmigt hat:



ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz hat in seinen Sitzungen vom 9.3.2015 und 2.11.2015 folgende Änderungen im Organisationsplan beschlossen. Dieser, in weiterer Folge von allen jeweils zuständigen Gremien freigegebene Organisationsplan, ersetzt jenen vom 5.8.2015, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 5.8.2015, Studienjahr 2015 zur Gänze inklusive aller in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen desselben.

1. ABSCHNITT

§ 1 Geltungsbereich/Inkrafttreten

- (1) Der Organisationsplan gemäß § 20 und § 22 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 29 Universitätsgesetz (UG 2002) gilt für alle Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Der Organisationsplan tritt nach Zustimmung des Senates gemäß § 25 Abs. 1 UG und nach Genehmigung durch den Universitätsrat gemäß § 21 Abs. 1 UG in Kraft. Hinsichtlich der Bestimmungen, die den klinischen Bereich betreffen, welche auch gleichzeitig Organisationseinheiten des allgemein-öffentlichen Landeskrankenhauses Univ.-Klinikum Graz sind, bedarf es überdies des vorhergehenden Einvernehmens mit dem Träger der Krankenanstalt, das ist die Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) sowie der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers gemäß § 29 Abs. 2 UG.

§ 2 Oberste Organe der Medizinischen Universität Graz

- (1) Die Obersten Organe nach dem § 20 Abs. 1 UG sind der Universitätsrat, das Rektorat, die Rektorin oder der Rektor und der Senat.
- (2) Zur Beratung und Unterstützung der Obersten Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können weitere Funktionsträger unter der Dienst- und Fachaufsicht des Rektorats eingerichtet werden.

2. ABSCHNITT WISSENSCHAFTLICHER BEREICH

§ 3 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben im wissenschaftlichen Bereich werden „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“ eingerichtet.
- (2) Diese Organisationsformen differieren im Nichtklinischen und Klinischen Bereich wegen der unterschiedlichen Rechtspflichten für die Organisation. Sie sind daher unterschiedlich für den Nichtklinischen Bereich gemäß § 6 und den Klinischen Bereich gemäß § 7 gestaltet.
- (3) „Nichtklinische Organisationseinheiten“ sind „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“, deren Grundform das „Institut“ ist. „Interdisziplinäre Zentren“ können im Nichtklinischen Bereich eingerichtet werden, die keine Organisationseinheiten gemäß den Bestimmungen des UG, sondern Organisationsformen zur Intensivierung der Lehre sowie der wissenschaftlichen Zusammenarbeit sind. Die Organisationsform erfolgt durch Vorgabe des Rektorats, dies in Abstimmung mit den Institutsleiterinnen und Institutsleitern.

Stand: Mitteilungsblatt vom 20.01.2016, StJ 2015/2016, 09. Stk RN56

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. Universitätsgesetz 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität und www.medunigraz.at. DVR-Nr. 210 9494.
UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT93 1200 0500 9484 0004, BIC: BKAUATWW
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44 3800 0000 0004 9510, BIC: RZSTAT2G

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- (4) „Klinische Organisationseinheiten“ sind „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“, welche gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bilden und die Bezeichnungen „Universitätskliniken“, „Klinische Institute“ und „Gemeinsame Einrichtungen“ tragen. Als Unterteilung der „Klinischen Organisationseinheiten“ sind die im § 7 Abs. 2 angeführten „Klinischen Abteilungen“ im Einvernehmen mit dem Krankenanstaltenträger eingerichtet. Letztere entsprechen hinsichtlich der Krankenversorgung den §§ 7, 7a KAKuG. Organisationseinheit übergreifende „Interdisziplinäre Zentren“ (Fachbereiche gemäß § 25b KALG) können eingerichtet werden, die keine Organisationseinheiten gemäß den Bestimmungen des UG sind, sondern Organisationsformen zur Intensivierung der Lehre, der wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der interdisziplinären PatientInnenversorgung. Der Organisationsplan für den Klinischen Bereich bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers und des Einvernehmens mit dem Träger der Krankenanstalt.

§ 4 Leitung von Wissenschaftlichen Organisationseinheiten

- (1) Die Leiterinnen und Leiter von Wissenschaftlichen Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz werden als „Vorstand“ bezeichnet.
- (2) Das Rektorat bestellt die Vorstände und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Maßgabe der §§ 20 Abs. 5 und 32 UG auf vier Jahre, längstens jedoch für die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses. Vor der Bestellung ist der KAGES Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Ein Vorstand kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden. Handelt es sich um einen Vorstand einer Klinischen Organisationseinheit, ist dem Träger der Krankenanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter einer Klinischen Abteilung wird nach Maßgabe des § 32 UG von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Vor der Bestellung ist der KAGES Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Für die Abberufung einer Leiterin oder eines Leiters einer Klinischen Abteilung gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß. Der Vorstand der Klinischen Organisationseinheit nimmt dazu Stellung.

§ 5 Aufgaben der Vorstände von Nichtklinischen und Klinischen Organisationseinheiten sowie der Leiterinnen und Leiter von Klinischen Abteilungen

- (1) Vorstände von Nichtklinischen Organisationseinheiten haben im Rahmen der jeweiligen Organisationseinheit folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte;
 2. Entscheidung über leistungsadäquaten Einsatz von den der Organisationseinheit zugeordneten gemeinsamen Ressourcen;
 3. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats;
 4. Qualitätssicherung in Forschung, Lehre unter Einhaltung der fachspezifischen Standards;
 5. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal;

Stand: Mitteilungsblatt vom 20.01.2016, StJ 2015/2016, 09. Stk RN56

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. Universitätsgesetz 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität und www.medunigraz.at. DVR-Nr. 210 9494.
UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT93 1200 0500 9484 0004, BIC: BKAUATWW
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44 3800 0000 0004 9510, BIC: RZSTAT2G

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

6. Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen diese Organisationseinheit betreffend;
 7. Vertretung der Organisationseinheit im Rahmen des Universitätsleitbildes im Außenverhältnis.
- (2) Vorstände von Klinischen Organisationseinheiten haben unbeschadet des Abs. 3 im Rahmen der jeweiligen Organisationseinheit insbesondere folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte;
 2. Entscheidung über leistungsadäquaten Einsatz von den der Organisationseinheit zugeordneten gemeinsamen Ressourcen, im Falle von in Klinische Abteilungen gegliederten Organisationseinheiten in Übereinstimmung mit deren Leiterinnen und Leitern. An Universitätskliniken und Klinischen Instituten haben die Leitung und das Management der gemeinsamen Ressourcen in personeller, räumlicher und apparativer Hinsicht für die Forschungs- und Lehrtätigkeit im Zusammenwirken mit der PatientInnenversorgung zu erfolgen;
 3. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats;
 4. Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und PatientInnenversorgung unter Einhaltung der fachspezifischen Standards;
 5. Management der Rotation der in Ausbildung stehenden Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der ärztlichen Aus- und Weiterbildung;
 6. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Personal, betreffend Dienstpläne und Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen;
 7. Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen diese Organisationseinheit betreffend;
 8. Vertretung der Organisationseinheit im Rahmen des Universitätsleitbildes im Außenverhältnis;
 9. Bei nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Kliniken übernimmt der Vorstand alle gemäß § 5 (3) der Leiterin oder dem Leiter der Klinischen Abteilung zugeordneten Aufgaben.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter der Klinischen Abteilungen haben im Rahmen der jeweiligen Klinischen Abteilung folgende Aufgaben:
1. Die Führung der laufenden Geschäfte der Klinischen Abteilung, insbesondere in Forschung, Lehre und PatientInnenversorgung, letzteres unter Wahrnehmung der fachspezifischen ärztlichen Letztverantwortung und unter Bedachtnahme auf leistungsadäquaten Plan und Einsatzes der Ressourcen;
 2. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats sowie der diesbezüglichen Organisationsvorgaben des Vorstandes der Klinischen Organisationseinheit;
 3. Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und PatientInnenversorgung unter Einhaltung der fachspezifischen Standards und der entwickelten Diagnose- und Behandlungspfade;
 4. Ärztliche Aus- und Weiterbildung; Überwachung und Berichtspflicht über das Erreichen der Ausbildungsziele der in Ausbildung stehenden Ärztinnen und Ärzte;
 5. Teilnahme an den Versorgungsaufgaben der Klinischen Organisationseinheit im Rahmen der gemeinsamen Einrichtungen und Dienste;

Stand: Mitteilungsblatt vom 20.01.2016, StJ 2015/2016, 09. Stk RN56

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. Universitätsgesetz 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität und www.medunigraz.at. DVR-Nr. 210 9494.
UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT93 1200 0500 9484 0004, BIC: BKAUATWW
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44 3800 0000 0004 9510, BIC: RZSTAT2G

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

6. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das der Klinischen Abteilung zugeordnete Personal mit Ausnahme der dem Vorstand von Klinischen Organisationseinheiten gemäß § 5 (2) Z. 6 zugeordneten Aufgaben betreffend Dienstpläne und Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen.

§ 6 Organisationsplan für den Nichtklinischen Bereich

- (1) Im Nichtklinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz bestehen folgende Organisationseinheiten:
 1. Institut für Physiologie
 2. Institut für Biophysik
 3. Institut für Physiologische Chemie
 4. Institut für Molekularbiologie und Biochemie
 5. Institut für Pathophysiologie und Immunologie
 6. Institut für Zellbiologie, Histologie und Embryologie
 7. Institut für makroskopische und klinische Anatomie
 8. Institut für Gerichtliche Medizin
 9. Institut für Pathologie
 10. Institut für Humangenetik
 11. Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie
 12. Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin
 13. Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie
 14. Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation
 15. Institut für Pflegewissenschaft
 16. Institut für Allgemeinmedizin und evidenzbasierte Versorgungsforschung
- (2) Die in Abs. 1 Z. 1 - 12 genannten Institute sind in folgende Zentren zusammengefasst, wobei die nähere Ausgestaltung der Zentren im Entwicklungsplan geregelt wird:
 - a. Zentrum für Physiologische Medizin
 - Institut für Physiologie
 - Institut für Biophysik
 - Institut für Physiologische Chemie
 - b. Zentrum für Molekulare Medizin
 - Institut für Molekularbiologie und Biochemie
 - Institut für Pathophysiologie und Immunologie
 - Institut für Zellbiologie, Histologie und Embryologie
 - Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie
 - c. Zentrum für Theoretische-Klinische Medizin
 - Institut für makroskopische und klinische Anatomie
 - Institut für Gerichtliche Medizin

Stand: Mitteilungsblatt vom 20.01.2016, StJ 2015/2016, 09. Stk RN56

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. Universitätsgesetz 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität und www.medunigraz.at. DVR-Nr. 210 9494.
UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT93 1200 0500 9484 0004, BIC: BKAUATWW
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44 3800 0000 0004 9510, BIC: RZSTAT2G

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- d. Zentrum für Angewandte Biomedizin
 - Institut für Humangenetik
 - Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin
 - Institut für Pathologie

§ 7 Organisationsplan für den Klinischen Bereich

(1) Die Medizinische Universität hat mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt nach Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers unter Bedachtnahme auf die Leistungsvereinbarung gem. § 13 UG eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit beim Betrieb der einzelnen zum Klinischen Bereich der Medizinischen Universität gehörenden und gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bildenden Organisationseinheiten zu treffen, die auch die wechselseitigen Leistungen und deren Bewertung enthält.

(2) Im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz bestehen folgende Organisationseinheiten:

Universitätskliniken

1. Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
2. Universitäts-Augenklinik
3. Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin
4. Universitätsklinik für Chirurgie
5. Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie
6. Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
7. Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik
8. Universitätsklinik für Innere Medizin
9. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie
10. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
11. Universitätsklinik für Neurochirurgie
12. Universitätsklinik für Neurologie
13. Universitätsklinik für Orthopädie und orthopädische Chirurgie
14. Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
15. Universitätsklinik für Medizinische Psychologie und Psychotherapie
16. Universitätsklinik für Radiologie
17. Universitätsklinik für Strahlentherapie-Radioonkologie
18. Universitätsklinik für Unfallchirurgie
19. Universitätsklinik für Urologie
20. Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit

Stand: Mitteilungsblatt vom 20.01.2016, StJ 2015/2016, 09. Stk RN56

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. Universitätsgesetz 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität und www.medunigraz.at. DVR-Nr. 210 9494.
UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT93 1200 0500 9484 0004, BIC: BKAUATWW
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44 3800 0000 0004 9510, BIC: RZSTAT2G

MTBl. vom 20.01.2016, StJ 2015/16, 9. Stk

Für die inhaltliche Richtigkeit sowie die sprachliche und grafische Ausgestaltung zeichnet das/der verfassende Gremium/Organ/Funktionsträger des im MTBl. zu veröffentlichenden Textes verantwortlich.

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

Klinische Institute

21. Klinisches Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik

Gemeinsame Einrichtungen

22. Gemeinsame Einrichtung für Klinische Psychosomatik

(3) Von den in Abs. 2 genannten Universitätskliniken sind folgende zum Zwecke der Forschung und Lehre sowie der PatientInnenversorgung in Klinische Abteilungen gegliedert:

1. Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
 - Klinische Abteilung für Allgemeine Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin
 - Klinische Abteilung für Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgische Anästhesiologie und Intensivmedizin
 - Klinische Abteilung für Spezielle Anästhesiologie, Schmerz- und Intensivmedizin
2. Universitätsklinik für Chirurgie
 - Klinische Abteilung für Allgemeinchirurgie
 - Klinische Abteilung für Gefäßchirurgie
 - Klinische Abteilung für Herzchirurgie
 - Klinische Abteilung für plastische, ästhetische und rekonstruktive Chirurgie
 - Klinische Abteilung für Thorax- und hyperbare Chirurgie
 - Klinische Abteilung für Transplantationschirurgie
3. Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - Klinische Abteilung für Gynäkologie
 - Klinische Abteilung für Geburtshilfe
4. Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik
 - Klinische Abteilung für allgemeine HNO
 - Klinische Abteilung für Phoniatrie
5. Universitätsklinik für Innere Medizin
 - Klinische Abteilung für Angiologie
 - Klinische Abteilung für Endokrinologie und Diabetologie
 - Klinische Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie
 - Klinische Abteilung für Hämatologie
 - Klinische Abteilung für Kardiologie
 - Klinische Abteilung für Nephrologie
 - Klinische Abteilung für Onkologie
 - Klinische Abteilung für Rheumatologie und Immunologie
 - Klinische Abteilung für Pulmonologie

Stand: Mitteilungsblatt vom 20.01.2016, StJ 2015/2016, 09. Stk RN56

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. Universitätsgesetz 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität und www.medunigraz.at. DVR-Nr. 210 9494.
UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT93 1200 0500 9484 0004, BIC: BKAUATWW
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44 3800 0000 0004 9510, BIC: RZSTAT2G

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

6. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie
 - Klinische Abteilung für allgemeine Kinder- und Jugendchirurgie
 - Klinische Abteilung für Kinderorthopädie
7. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
 - Klinische Abteilung für allgemeine Pädiatrie
 - Klinische Abteilung für pädiatrische Hämato-Onkologie
 - Klinische Abteilung für pädiatrische Kardiologie
 - Klinische Abteilung für Neonatologie
 - Klinische Abteilung für pädiatrische Pulmonologie und Allergologie
8. Universitätsklinik für Neurologie
 - Klinische Abteilung für allgemeine Neurologie
 - Klinische Abteilung für Neurogeriatrie
9. Universitätsklinik für Radiologie
 - Klinische Abteilung für allgemeine radiologische Diagnostik
 - Klinische Abteilung für Kinderradiologie
 - Klinische Abteilung für Nuklearmedizin
 - Klinische Abteilung für Neuroradiologie, vaskuläre und interventionelle Radiologie
10. Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit
 - Klinische Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
 - Klinische Abteilung für Zahnerhaltung, Parodontologie und Zahnersatzkunde
 - Klinische Abteilung für Orale Chirurgie und Kieferorthopädie

3. ABSCHNITT VERWALTUNGSBEREICH

§ 8 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Verwaltungsbereich werden Stabsstellen der Obersten Organe und Nichtwissenschaftliche Organisationseinheiten eingerichtet.
- (2) Die Stabsstellen der Obersten Organe und die Nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten dienen der Beratung und Unterstützung der Obersten Organe sowie der Abwicklung administrativer Abläufe und der Bereitstellung von Forschungsinfrastrukturen innerhalb der Medizinischen Universität Graz mit dem Ziel der effizienten und effektiven Unterstützung der Nichtklinischen und Klinischen Organisationseinheiten auch in den Bereichen Gleichstellung und Frauenförderung. Die administrativen Abläufe umfassen einerseits alle klassischen Aufgaben der zentralen Verwaltung andererseits die Verwaltungsaufgaben der Lehre.

§ 9 Leitung von Nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten

- (1) Das Rektorat hat für jede Nichtwissenschaftliche Organisationseinheit eine Leiterin oder einen Leiter zu bestellen. Diese/Dieser ist unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r für die der Organisationseinheit zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und trägt die Verantwortung gegenüber dem Rektorat.

Stand: Mitteilungsblatt vom 20.01.2016, StJ 2015/2016, 09. Stk RN56

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. Universitätsgesetz 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität und www.medunigraz.at. DVR-Nr. 210 9494.
UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT93 1200 0500 9484 0004, BIC: BKAUATWW
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44 3800 0000 0004 9510, BIC: RZSTAT2G

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- (2) Für die Bestellung einer Leiterin oder eines Leiters der Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung (Gender:Unit) hat die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Aufgaben der Leitung der Stabsstellen der Obersten Organe kommen gemäß § 10 Abs. 2 lit. a der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Universitätsrates, gemäß § 10 Abs. 2 lit. b der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senates, gemäß § 10 Abs. 2 lit. c der Rektorin oder dem Rektor, gemäß § 10 Abs. 2 lit. d der jeweils zuständigen Vizerektorin oder dem jeweils zuständigen Vizerektor gemäß § 10 Abs. 2 lit. e-I dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats zu.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter einer Organisationseinheit kann vom Rektorat beziehungsweise vom jeweils zuständigen Mitglied des Rektorats aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 10 Organisationsplan im Verwaltungsbereich

- (1) An der Medizinischen Universität Graz werden folgende Nichtwissenschaftliche Organisationseinheiten errichtet:
 - a. GENDER:UNIT
 - b. Organisationseinheit für Personalmanagement
 - c. Organisationseinheit für Finanzen
 - d. Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur
 - e. Organisationseinheit für Forschungsmanagement
 - f. Organisationseinheit für Infrastruktur
 - g. Organisationseinheit für Studium und Lehre
 - h. Organisationseinheit zur Entwicklung des MED CAMPUS
 - i. Organisationseinheit Bibliothek
- (2) An der Medizinischen Universität Graz werden folgende Stabsstellen der Obersten Organe eingerichtet:
 - a. Büro des Universitätsrates
 - b. Büro des Senates
 - c. Büro des Rektors/der Rektorin
 - d. Büros der Vizerektorinnen/Vizektoren
 - e. Interne Revision
 - f. LKH 2000/2020
 - g. Marketing und Kommunikation
 - h. Personalentwicklung
 - i. Qualitätsmanagement
 - j. Koordinierungszentrum Klinische Studien
 - k. Organisationsentwicklung
 - l. Recht

Stand: Mitteilungsblatt vom 20.01.2016, StJ 2015/2016, 09. Stk RN56

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. Universitätsgesetz 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität und www.medunigraz.at. DVR-Nr. 210 9494.
UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT93 1200 0500 9484 0004, BIC: BKAUATWW
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44 3800 0000 0004 9510, BIC: RZSTAT2G

MTBl. vom 20.01.2016, StJ 2015/16, 9. Stk

Für die inhaltliche Richtigkeit sowie die sprachliche und grafische Ausgestaltung zeichnet das/der verfassende Gremium/Organ/Funktionsträger des im MTBl. zu veröffentlichenden Textes verantwortlich.

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- (3) Die Organisationseinheiten für Personalmanagement, für Finanzen und für Infrastruktur nehmen die administrative, kaufmännische, organisatorische und technische Verwaltung für die gesamte Medizinische Universität Graz wahr. Die organisatorische Ausgestaltung der Organisationseinheiten legen deren LeiterInnen zweckmäßig gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats fest.
- (4) Die GENDER:UNIT nimmt konzeptionelle, vernetzende und betreuende Aufgaben in den Bereichen Gleichstellung, Frauenförderung und Diversity Management wahr. Die organisatorische Ausgestaltung der GENDER:UNIT legt deren Leiterin oder Leiter zweckmäßig gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats in Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen fest. Nähere Regelungen zur organisatorischen Ausgestaltung der GENDER:UNIT werden im Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Graz getroffen.
- (5) Die Organisationseinheiten für Forschungsinfrastruktur und für Forschungsmanagement stellen gemeinsam zu nutzende Forschungsressourcen sowie Dienstleistungen bereit. Die organisatorische Ausgestaltung der Organisationseinheiten legen deren LeiterInnen zweckmäßig gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats fest. Für das Zentrum für Medizinische Forschung (ZMF I) gelten hierbei die im Vertrag mit der KAGes festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Bereitstellung der Infrastruktur für den Klinischen Bereich.
- (6) Die Organisationseinheit für Studium und Lehre nimmt die für die Organisation, Verwaltung und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebs erforderlichen zentralen Aufgaben wahr. Die organisatorische Ausgestaltung der Organisationseinheit legt deren LeiterIn zweckmäßig gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats fest.
- (7) Die Organisationseinheit für die Entwicklung des MED CAMPUS nimmt die für die organisatorische und administrative Umsetzung des Programms MED CAMPUS erforderlichen Aufgaben wahr. Die organisatorische Ausgestaltung der Organisationseinheit legt deren LeiterIn zweckmäßig gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats fest.
- (8) Die Organisationseinheit Bibliothek ist für die Organisation und den Betrieb der Zentralbibliothek und des angeschlossenen Lernzentrums der Medizinischen Universität Graz zuständig. Der Aufgabenbereich umfasst darüber hinaus den Erwerb und die Erschließung wissenschaftlicher Informationsquellen für die gesamte Universität, die Pflege bibliotheksspezifischer Datenbanken und Kataloge, Medienarchivierung und -pflege, Literaturservice sowie Kundenberatung und Schulung.
- (9) Die internen Strukturen der nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten gemäß Abs. 1 sind gesondert im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Stand: Mitteilungsblatt vom 20.01.2016, StJ 2015/2016, 09. Stk RN56

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. Universitätsgesetz 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität und www.medunigraz.at. DVR-Nr. 210 9494.
UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT93 1200 0500 9484 0004, BIC: BKAUATWW
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44 3800 0000 0004 9510, BIC: RZSTAT2G

MTBl. vom 20.01.2016, StJ 2015/16, 9. Stk

Für die inhaltliche Richtigkeit sowie die sprachliche und grafische Ausgestaltung zeichnet das/der verfassende Gremium/Organ/Funktionsträger des im MTBl. zu veröffentlichenden Textes verantwortlich.

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

4. ABSCHNITT

§ 11 ZUORDNUNG DES PERSONALS

- (1) Den in den §§ 6 und 7 genannten Organisationseinheiten werden jeweils die Universitätsangehörigen zugeordnet, die bis zum Stichtag 31.12.2003 den gleichartigen Nichtklinischen oder Klinischen organisatorischen Einrichtungen zugeordnet waren.
- (2) Die Zuordnung aller übrigen Universitätsangehörigen, besonders im nichtwissenschaftlichen Bereich, geschieht durch das Rektorat und wird im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundgemacht.

5. ABSCHNITT

§ 12 KUNDMACHUNG

- (1) Dieser Organisationsplan ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.

Stand: Mitteilungsblatt vom 20.01.2016, StJ 2015/2016, 09. Stk RN56

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. Universitätsgesetz 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität und www.medunigraz.at. DVR-Nr. 210 9494.
UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT93 1200 0500 9484 0004, BIC: BKAUATWW
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44 3800 0000 0004 9510, BIC: RZSTAT2G

Dr.ⁱⁿ Cattina Maria LEITNER
Vorsitzende des Universitätsrates

MTBl. vom 20.01.2016, StJ 2015/16, 9. Stk

Für die inhaltliche Richtigkeit sowie die sprachliche und grafische Ausgestaltung zeichnet das/der verfassende Gremium/Organ/Funktionsträger des im MTBl. zu veröffentlichenden Textes verantwortlich.

57.

Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz hat gemäß § 71d in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl.I Nr.120/2002, idgF, nach Anhörung des Senats, folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 18. Jänner 2016 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen:

Präambel

Die Medizinische Universität Graz führt seit dem Kalenderjahr 2013 gemeinsam mit der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck auf Basis des § 71d UG (ehemals § 124b UG) eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die Studienwerber/innen der Diplomstudien Human- und Zahnmedizin durch.

Das Aufnahmeverfahren beruht auf den Ergebnissen einer Delphi-Umfrage unter den Lehrenden der drei Medizinischen Universitäten sowie auf einer Literaturlauswertung und den studienplanspezifischen Kompetenzen (Lernziele). Die Studienplätze werden mittels eines Aufnahmeverfahrens (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z) für das jeweilige Studium vergeben.

Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens 2016 baut auf die im Zuge der bisherigen gemeinsamen Aufnahmeverfahren gewonnenen Erkenntnisse auf und stellt somit eine Weiterentwicklung des bisherigen Procedere dar. Die inhaltliche Gestaltung des Aufnahmeverfahrens wird in einer eigenen Verordnung geregelt.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der Entwicklung des Aufnahmeverfahrens wurde ein Advisory Board eingerichtet und etabliert.

I. Regelungsinhalt

§1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für die Diplomstudien Humanmedizin (O 202) und Zahnmedizin (O 203) an der Medizinischen Universität Graz aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium gem. § 71d UG.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerber/innen, die erstmals für die Diplomstudien Human- und/oder Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz für das Studienjahr 2016/2017 zugelassen werden wollen. Die Aufnahme von Studienwerber/innen erfolgt zum Beginn des Studienjahres. Es gilt auch für jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die aufgrund des Auswahlverfahrens 2005/06 nicht zulassungsfähig waren.

§ 3. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 bis 13 gelten nicht für:

- Studierende an der Medizinischen Universität Graz, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) oder Zahnmedizin (O 203) zugelassen sind und das Studium, zu dem sie zugelassen sind, fortsetzen (§ 62 UG),
- Studierende an der Medizinischen Universität Graz, die zum Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) oder Zahnmedizin (O 203) zugelassen waren und das Studium nach einer Unterbrechung fortsetzen,
- Studierende an der Medizinischen Universität Graz, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Studium der Medizin (O 201) zugelassen sind und ex lege (aufgrund des Curriculums) oder freiwillig in das Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) überwechseln,
- Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an der Medizinischen Universität Wien bzw. an der Medizinischen Universität Innsbruck oder der Medizinischen Universität Graz studieren sowie
- Quereinsteiger/innen iSd § 14.

III. Zahl der Studienplätze

§ 4. (1) Folgende Platzzahlen werden entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft geschlossenen Leistungsvereinbarung für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz festgelegt:

| Humanmedizin | Zahnmedizin | Gesamt |
|--------------|-------------|--------|
| 336 | 24 | 360 |

(2) Von der an der Medizinischen Universität Graz festgelegten Anzahl von Studienplätzen (Abs. 1) stehen

1. 75 vH EU-Bürger/innen mit einem in Österreich ausgestellten Reifezeugnis,
2. 20 vH EU-Bürger/innen mit einem in- oder außerhalb des EU/EWR-Raums ausgestellten Reifezeugnis und
3. 5 vH Drittstaatsangehörigen mit einem in- oder außerhalb des EU/EWR-Raums ausgestellten Reifezeugnis

zur Verfügung (§ 71d Abs. 5 UG).

IV. Aufnahmeverfahren für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin

§ 5. (1) Die Aufnahme von Studienwerber/innen für das Diplomstudium Humanmedizin und für das Diplomstudium Zahnmedizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6ff. Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels der für das jeweilige Studium vorgesehenen Aufnahmetests (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z), die der Abklärung der Studieneignung und einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerber/innen dienen.

(2) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung

1. ein (Reife)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr.242/1962, idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG iVm der Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung der jeweiligen Universität zugelassen sind,
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BGBl. I Nr. 68/1997, idgF) zugelassen sind, oder
6. die sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

(3) Die den Studienwerber/innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 6 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(4) Auf das gegenständliche Verfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung sowie der Verordnung betreffend die Testinhalte (§ 10 Abs. 1) zur Anwendung.

Internet-Anmeldung

§ 6. (1) Die Studienwerber/innen haben sich innerhalb der von den Rektoraten der Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck, Graz und der Johannes-Kepler-Universität Linz einvernehmlich festgelegten Anmeldefrist, die am **01. März 2016** beginnt und am **31. März 2016** um 24:00 Uhr endet, für den jeweiligen Aufnahmetest online, mittels Web-Formulars anzumelden.

(2) Bei dieser Anmeldung sind neben allgemeinen (persönlichen) Daten, die Wahl des Studiums (Humanmedizin/Zahnmedizin), die Wahl des Studienortes (Wien, Innsbruck, Linz oder Graz) sowie das maßgebliche Kontingent (§ 4 Abs. 2) anzugeben.

(3) Die Angabe des gewünschten Studiums und des gewünschten Studienortes, für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich.

(4) Die Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung ist nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen des Kostenbeitrages (§ 7) gültig.

(5) Die Website, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Mitte Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Website der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte und/oder wahrheitswidrige und/oder nicht den Formvorschriften (insbes. Abs. 1- 3) entsprechende und/oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

Kostenbeteiligung

§ 7. (1) Um ein geordnetes und effizientes Aufnahmeverfahren zu gewährleisten sowie um die Ernsthaftigkeit der getätigten Internetanmeldung zu bestätigen, haben die Studienwerber/innen einen vom Rektorat der Medizinischen Universität Graz jährlich festzusetzende Kostenbeteiligung zu leisten. Diese dient dem Ordnungszweck und der Beteiligung an den Kosten der Testdurchführung und beträgt Euro 110.-.

(2) Der vollständige Beitrag muss innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist, die am **01. März 2016** beginnt und am **31. März 2016** endet, mittels des von der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die Studienwerber/innen haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Website der Medizinischen Universität Graz zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass sie rechtzeitig einlangt sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn die vollständige Kostenbeteiligung nicht innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist einbezahlt wurde. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen. Kostenbeteiligungen, die nach der festgelegten Frist eingezahlt werden, sind rückzuerstatten.

(4) Erscheinen Studienwerber/innen trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Kostenbeteiligung.

Information zum Aufnahmeverfahren

§ 8. (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, zu den Aufnahmetests sowie zum Testablauf werden auf der Website der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellt.

(2) Der Aufnahmetest findet am **08. Juli 2016** zeitgleich an den Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck und Graz sowie an der Johannes-Kepler-Universität Linz statt. Der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen Studienwerber/innen auf der Website der Medizinischen Universität Graz bekannt gegeben.

(3) Die Studienwerber/innen erhalten nach Ablauf der Frist für das Einbezahlen der Kostenbeteiligung und die Internet-Anmeldung bis spätestens **13. Mai 2016**, über die Website der Medizinischen Universität Graz, Informationen zum Status ihrer Anmeldung.

Ausschluss

§ 9. (1) Teilnehmer/innen am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis des/der Studienwerbers/in das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(2) Nutzt ein/e Teilnehmer/in unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf andere Weise versucht, das Ergebnis zu beeinflussen, ist dies vom Aufsichtspersonal zu dokumentieren (Vermerk). Die/der Teilnehmer/in ist berechtigt, den Aufnahmetest abzuschließen; sie/er wird jedoch unabhängig vom erreichten Testwert bei zwei erhaltenen Vermerken nicht in die Rangliste aufgenommen. Dies gilt auch, wenn Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt werden.

Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests oder das Bearbeiten eines Testabschnitts außerhalb der dafür zugestandenen Zeit.

Testdurchführung, Auswertung, Ergebnisfeststellung und Ranglisten

§ 10. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Diplomstudium Humanmedizin sowie das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch die dafür jeweils vorgesehenen Aufnahmetests Humanmedizin MedAT-H bzw. Zahnmedizin MedAT-Z, deren Testinhalte sowie Testauswertung in einer eigenen Verordnung geregelt werden.

(2) Nach Absolvierung der Aufnahmetests wird für jede/n Studienwerber/in der jeweilige Testwert ermittelt sowie die daraus resultierende Rangfolge erstellt (Rangliste). Jede/r Studienwerber/in erhält eine individualisierte Rückmeldung in Form eines Einzelergebnisnachweises via Webtool.

(3) Die Ergebnisfeststellung führt an der jeweiligen Medizinischen Universität zu je einer Rangliste der Studienwerber/innen für das jeweilige Studium (Humanmedizin/Zahnmedizin) und das jeweilige Kontingent. Die Studienwerber/innen werden dabei nach dem Testwert anhand ihrer Angaben im Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) in dem von ihnen bei der Internet-Anmeldung angegebenen Kontingent gemäß § 4 Abs. 2 gereiht.

(4) Die Studienplätze für das gewählte Studium an der gewählten Universität werden an die Studienwerber/innen mit den jeweils höchsten Gesamtttestwerten innerhalb des Kontingents vergeben.

(5) Die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens werden zu Beginn der Kalenderwoche 32 bekannt gegeben.

Zulassung

§ 11. (1) Zum Studium der Humanmedizin/Zahnmedizin können nur jene Studienwerber/innen zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 2) einen Studienplatz (§ 4) für das jeweilige Studium an der gewählten Medizinischen Universität bzw. der Medizinischen Fakultät Linz im für sie maßgeblichen Kontingent (§ 4 Abs. 2) erhalten haben. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerber/innen an als Studienplätze für das Diplomstudium Humanmedizin oder für das Diplomstudium Zahnmedizin gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jede/r Studienwerber/in erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllt sind. Melden sich für ein Kontingent (§ 4 Abs. 2) weniger Studienwerber/innen an, als Studienplätze zur Verfügung stünden, so sind die verbleibenden Studienplätze des betreffenden Kontingents aliquot auf die anderen Kontingente aufzuteilen.

(2) Wenn Studienwerber/innen aufgrund ihrer Angaben bei der Internet-Anmeldung (§ 6) mit ihrem Testergebnis im Kontingent gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 gereiht wurden und zum Zeitpunkt der Erstzulassung zum Studium

- die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates besitzen bzw. erworben haben, oder auf sie
- die Personengruppenverordnung (BGBl. II Nr. 340/2013 idgF) Anwendung findet, oder
- sie EU-Bürger/innen in Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellt sind,

sind sie vor Durchführung der Zulassung zum Studium mit dem von ihnen erzielten Gesamtttestwert in dem für sie maßgeblichen Kontingent zu reihen.

(3) Die Zulassung zum Studium der Humanmedizin/Zahnmedizin setzt voraus, dass der/die Studienwerber/in einen Studienplatz aufgrund der Rangliste gemäß § 10 Abs. 2 für das betreffende Studienjahr für die gewählte Studienrichtung erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63ff und 91 UG erfüllt.

(4) Soweit universitätsrechtlich vorgesehen, ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

(5) Studienwerber/innen, die einen Studienplatz erhalten, werden bis spätestens **19. August 2016** per E-Mail darüber verständigt. Die Zulassung erfolgt im Zeitraum vom **22. August 2016 bis zum 09. September 2016**. Die Zulassung muss von den Studienwerber/innen verpflichtend, entsprechend der Vorgaben im Verständigungs-E-Mail, durchgeführt werden.

(6) Ausgenommen von der in Abs. 5 angeführten Regelung sind Studienwerber/innen, die dem Kontingent 3 zugehörig sind. Für diese gilt die Regelung laut § 61 Abs. 4 UG idgF.

(7) In begründeten Fällen kann auf Antrag die Zulassung zum Studium im Sommersemester erfolgen. Damit ein solcher Antrag gestellt werden kann, ist bei der Zulassung zuvor wie in §11 Abs. 1 – 6 vorzugehen.

Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 12. Studienwerber/innen, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 2) haben, müssen binnen der in §11 Abs. 5 und 6 genannten Frist die Zulassung durchführen. Unterbleibt diese fristgerechte Zulassung, verfällt der Studienplatz.

§ 13. (1) Ein durch Verfall (§ 12), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 11 Abs.3) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität des jeweiligen Studiums an den/die in der Rangliste (§ 10 Abs. 2) nächst folgende/n Studienwerber/in vergeben, der/die noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Studienwerber/innen, die gemäß Abs. 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen. Bei Unterbleiben dieser fristgerechten Erklärung, verfällt der Studienplatz.

V. Quereinsteiger/innen

§ 14. Studierende und Absolventen/innen, die an der Medizinischen Universität Graz zum Diplomstudium Human- oder Zahnmedizin zugelassen sind bzw. eine der beiden Studienrichtungen an der Medizinischen Universität Graz absolviert haben und zusätzlich das Diplomstudium Zahn- oder Humanmedizin belegen wollen, sind ungeachtet von § 5 auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen für das 3. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63ff UG) erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

VI. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 15. Studienwerber/innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerber/innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerber/innen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

VII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 16. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Graz ist das Rektorat der Medizinischen Universität Graz.

§ 17. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und gilt bis 31.12.2016.

58.

Verordnung über die Testinhalte und –Auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz hat gemäß § 71 d in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, nach Anhörung des Senats folgende Verordnung über die Testinhalte und –Auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 18. Jänner 2016 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen:

Präambel

Diese Verordnung regelt die Testinhalte und Testauswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz gemäß § 10 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, veröffentlicht im MTBl. vom 20.1.2016, 9. Stk.

§ 1. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, veröffentlicht im MTBl. vom 20.1.2016, 9. Stk.) für das Diplomstudium Humanmedizin erfolgt durch den Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, welcher aus einer Gruppentestung besteht.

(2) Testinhalte:

- a. Basiskennnistest für Medizinische Studien der Medizinischen Universität Graz (BMS)

Der BMS besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik, erfasst wird.

- b. Textverständnis (TV)

Durch diesen, ebenfalls im Multiple-Choice-Format angebotenen, Testteil werden die Lesekompetenz und das Verständnis von Texten überprüft.

- c. Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten (KFF)

Dieser Testteil besteht aus 5 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format und umfasst jene kognitiven Basisfähigkeiten und -fertigkeiten, die aufgrund rezenter wissenschaftlicher Ergebnisse hohe prädiktive Validität für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin aufweisen:

- Zahlenfolgen (ZF): Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, allgemeine Gesetzmäßigkeiten zu erkennen, Implikationen zu verstehen und logische Schlüsse zu ziehen. Sie erfasst damit eine der Grundlagen der Studierfähigkeit.
- Gedächtnis & Merkfähigkeit (GM): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, sich Inhalte figuraler, numerischer und verbaler Art einzuprägen, sodass auf diese bei Bedarf flexibel zugegriffen werden kann, indem sie in einer mittelbar anschließenden Testphase wiedererkannt und richtig zugeordnet werden.
- Figuren zusammensetzen (FZ): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, visuoanalytische sowie visuokonstruktive Leistungen zu erbringen.
- Wortflüssigkeit (WF): Diese Aufgabengruppe misst die Flexibilität des Abrufs von Wissensinhalten aus dem semantischen Gedächtnis.
- Implikationen erkennen (IMP): Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, aus Aussagen logisch zwingende Schlussfolgerungen ziehen zu können.

Seite 1 von 5

d. Soziales Entscheiden (SE)

- Diese Aufgabengruppe im Multiple-Choice-Format misst die Eigenschaft, Entscheidungen in sozialen Kontexten hinsichtlich ihrer Bedeutung zu reihen. Erfasst wird ein Bereich, der besonders in der Medizin eine hohe handlungsleitende Relevanz hat.

§ 2. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, veröffentlicht im MTBl. vom 20.1.2016, 9. Stk.) für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch den Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z, welcher aus einer Gruppentestung besteht. Die Testinhalte des MedAT-Z decken sich großteils mit den Testinhalten des MedAT-H. An Stelle der Prüfung des Textverständnisses (TV) und des KFF Subtests Implikationen erkennen (IMP) erfolgt eine Überprüfung der manuellen Fertigkeiten (MF).

(2) Testinhalte:

a. Basiskennnistest für Medizinische Studien der Medizinischen Universität Graz (BMS)

Der BMS besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik, erfasst wird.

b. Manuelle Fertigkeiten (MF)

Mit diesem Testteil werden wesentliche, für das Diplomstudium Zahnmedizin erforderliche praktische Fertigkeiten gemessen. Er besteht aus einem Drahtbiegetest und einem Zeichentest.

c. Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten (KFF)

Dieser Testteil besteht aus 4 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format und umfasst jene kognitiven Basisfähigkeiten und -fertigkeiten, die aufgrund rezenter wissenschaftlicher Ergebnisse hohe prädiktive Validität für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums aufweisen:

- Zahlenfolgen (ZF): Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, allgemeine Gesetzmäßigkeiten zu erkennen, Implikationen zu verstehen und logische Schlüsse zu ziehen. Sie erfasst damit eine der Grundlagen der Studierfähigkeit.
- Gedächtnis & Merkfähigkeit (GM): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, sich Inhalte figuraler, numerischer und verbaler Art einzuprägen, sodass auf diese bei Bedarf flexibel zugegriffen werden kann, indem sie in einer mittelbar anschließenden Testphase wiedererkannt und richtig zugeordnet werden.
- Figuren zusammensetzen (FZ): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, visuoanalytische sowie visuokonstruktive Leistungen zu erbringen.

- Wortflüssigkeit (WF): Diese Aufgabengruppe misst die Flexibilität des Abrufs von Wissensinhalten aus dem semantischen Gedächtnis.

e. Soziales Entscheiden (SE)

- Diese Aufgabengruppe im Multiple-Choice-Format misst die Eigenschaft, Entscheidungen in sozialen Kontexten hinsichtlich ihrer Bedeutung zu reihen. Erfasst wird ein Bereich, der besonders in der Medizin eine hohe handlungsleitende Relevanz hat.

§ 3. Bei den Aufnahmetests handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 78 UG finden keine Anwendung.

§ 4. Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich dem/der Urheber/in des Aufnahmetests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

Auswertung

§ 5. (1) Die Auswertung der Testteile des MedAT-H für das Diplomstudium der Humanmedizin erfolgt automatisiert in folgender Form:

- Richtige Antworten in den Testteilen BMS, TV und KFF werden mit einem Punkt, falsche Antworten mit null Punkten verrechnet.
- Im Testteil BMS werden die in den vier Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil TV werden die erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil KFF werden die in den fünf Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil SE werden die Punkte in Abhängigkeit von der optimalen Rangreihung der Wichtigkeit der Überlegungen errechnet. Die Gesamtpunktzahl wird erreicht, wenn für alle Aufgaben dieses Testteils die optimale Rangreihung erkannt wurde.

Der für die Rangreihung der Studienwerber/innen maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus der gewichteten Summe der vier Testteilwerte und erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- Testteilwert BMS: 40%
- Testteilwert TV: 10%
- Testteilwert KFF: 40%
- Testteilwert SE: 10%

Die Berechnung der zugehörigen Prozentrangwerte erfolgt anhand der Flächentransformation der Verteilung der Gesamtwerte bzw. gegebenenfalls Testteilwerte (Lienert & Raatz: Testaufbau und Testanalyse (6. Auflage). Beltz Psychologie Verlags Union, 1998).

(2) Die Auswertung der Testteile des MedAT-Z für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt automatisiert in folgender Form:

- Richtige Antworten in den Testteilen BMS und KFF werden mit einem Punkt, falsche Antworten mit null Punkten verrechnet.
- Im Testteil BMS werden die in den vier Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil MF werden jeweils die Abweichungen von der Vorlage als Prozentsatz der Flächenabweichung errechnet. Für die Testwerterstellung wird dieser Wert in einen Punktwert transformiert. Die in den zwei Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte werden addiert und durch die Zahl der Messpunkte dieses Testteils dividiert.
- Im Testteil KFF werden die in den vier Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil SE werden die Punkte in Abhängigkeit von der optimalen Rangreihung der Wichtigkeit der Überlegungen errechnet. Die Gesamtpunktzahl wird erreicht, wenn für alle Aufgaben dieses Testteils die optimale Rangreihung erkannt wurde.

Der für die Rangreihung der Studienwerber/innen maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus der gewichteten Summe der vier Testteilwerte und erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- Testteilwert BMS: 30%
- Testteilwert MF: 30%
- Testteilwert KFF: 30%
- Testteilwert SE: 10%

Die Berechnung der zugehörigen Prozentrangwerte erfolgt anhand der Flächentransformation der Verteilung der Gesamtwerte bzw. gegebenenfalls Testteilwerte (Lienert & Raatz: Testaufbau und Testanalyse (6. Auflage). Beltz Psychologie Verlags Union, 1998).

(3) Wird die Durchführung des Auswahltestes durch höhere Gewalt teilweise verhindert, so sind die bis zum Abbruch der Testung vollständig bearbeiteten Testteile zur Ergebnisfeststellung und Erstellung der Rangliste heranzuziehen, wenn insgesamt mehr als 25% der Testaufgaben (gewertet nach der Zeit für die einzelnen Testteile) für die Auswertung vorliegen.

Wird die Durchführung des Auswahltestes durch höhere Gewalt vollständig oder auf eine Weise verhindert, dass nach Abbruch der Testung weniger als 25% der Testaufgaben (gewertet nach der Zeit für die einzelnen Testteile) für die Auswertung vorliegen, so entscheidet das Los unter allen gemäß §§ 6f der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin idgF korrekt angemeldeten Studienwerber/innen.

§ 6. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und gilt bis 31.12.2016.

59.

Verordnung über die Zulassungsbeschränkung im Bachelorstudium Pflegewissenschaft

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz hat gemäß § 71d Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 idgF, per Beschluss, nach Anhörung des Senates, folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung im Bachelorstudium Pflegewissenschaft erlassen, die vom Universitätsrat am 18. Jänner 2016 genehmigt worden ist:

Präambel

Die Medizinische Universität Graz führt auf Basis von § 71d Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 idgF (UG) ein Aufnahmeverfahren für alle Studienwerber/innen für das Bachelorstudium Pflegewissenschaft durch.

Sinn dieser Verordnung ist die Regelung der Zulassung nach den Vorgaben des § 71d Abs. 6 UG idgF. Gemäß der Publikation des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung „Österreichisches Hochschulrecht“ (Heft 1, 2007) fällt das Bachelorstudium Pflegewissenschaft in die Gruppe der Medizinischen Studienrichtungen.

Das Bachelorstudium Pflegewissenschaft ist eine duale Ausbildung, die in Kooperation mit der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz und dem Land Steiermark angeboten wird. Zusätzlich zum Erwerb des akademischen Grades Bachelor ist die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege zur/m Diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester/pfleger in allgemeiner Gesundheits- und Krankenpflege inkludiert. Die entsprechende Berufsberechtigung kann im Anschluss an das Studium erlangt werden.

Die Ausbildungsplätze an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz werden ebenfalls mittels eines Aufnahmeverfahrens vergeben. Es ist somit notwendig, sowohl am durch diese Verordnung geregelten Aufnahmeverfahren der Medizinischen Universität Graz als auch am Aufnahmeverfahren der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz teilzunehmen.

Die endgültige Vergabe der Studienplätze erfolgt durch die Medizinische Universität Graz.

TEIL I - Geltungsbereich

§ 1 Das in diesem Teil der Verordnung festgelegte Aufnahmeverfahren gilt für das Bachelorstudium Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz.

§ 2 (1) Das Aufnahmeverfahren gilt für alle Studienwerber/innen, die im Studienjahr 2016/2017 erstmals zum Bachelorstudium Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz zugelassen werden wollen.

(2) Studienwerber/innen, die bereits die Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger) abgeschlossen haben, sind gleichermaßen verpflichtet, an beiden Aufnahmeverfahren teilzunehmen.

Ausgenommen sind jene Studienwerber/innen, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

Zahl der Studienplätze

§ 3 Die gesetzlichen Vorgaben werden durch das Aufnahmeverfahren umgesetzt. Für das Studienjahr 2016/2017 werden gem. § 71d Abs 6 UG idgF 72 Studienplätze vergeben. Diese Studienplatzzahl kann durch Beschluss des Rektorates noch erhöht werden.

TEIL II - Verfahren

Anzuwendende Verfahrensregelung

§ 4 Auf das gegenständliche Aufnahmeverfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung zur Anwendung.

Internet-Anmeldung

§ 5 (1) Die Studienwerber/innen haben sich innerhalb der vom Rektorat der Medizinischen Universität Graz festgelegten Anmeldefrist, die am **01. März 2016** beginnt und am **20. Mai 2016** um 24:00 Uhr endet, für den Aufnahmetest online, mittels Web-Formulars anzumelden.

(2) Die Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren. Eine Internet-Anmeldung außerhalb der vom Rektorat festgesetzten Frist oder ohne Benützung der vom Rektorat eingerichteten formalen Hilfsmittel ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Eine Fristerstreckung zur Internet-Anmeldung ist nicht zulässig. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(3) Zusätzlich zur Internet-Anmeldung der Medizinischen Universität Graz ist die korrekte Anmeldung zum Aufnahmeverfahren für die duale Ausbildung an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz notwendig, um zum Aufnahmetest zugelassen zu werden.

Verfahrensablauf

§ 6 (1) Der Aufnahmetest findet am **08. Juli 2016** statt.

(2) Der Aufnahmetest setzt sich wie folgt zusammen:

a.) Basiskennntnistest für Medizinische Studien der Medizinischen Universität Graz (BMS)

Der BMS besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, erfasst wird.

b.) Textverständnis (TV)

Durch diesen, ebenfalls im Multiple-Choice-Format angebotenen, Testteil werden die Lesekompetenz und das Verständnis von Texten überprüft.

c.) Situational-Judgement-Test (SJT)

Dieser Testteil überprüft, ebenfalls im Multiple-Choice-Format, Wissen über sozial kompetentes Handeln im Sinne des biopsychosozialen Modells von Gesundheit und Krankheit.

d.) Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten (KFF)

Dieser Testteil besteht aus 3 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format und umfasst kognitive Basisfähigkeiten und –fertigkeiten:

- Gedächtnis & Merkfähigkeit (GM): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, sich Inhalte figuraler, numerischer und verbaler Art einzuprägen, sodass auf diese bei Bedarf flexibel zugegriffen werden kann, indem sie in einer mittelbar anschließenden Testphase wiedererkannt und richtig zugeordnet werden.
- Wortflüssigkeit (WF): Diese Aufgabengruppe misst die Flexibilität des Abrufs von Wissensinhalten aus dem semantischen Gedächtnis.
- Implikationen erkennen (IMP): Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, aus Aussagen logisch zwingende Schlussfolgerungen ziehen zu können.

(3) Teilnehmer/innen am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis des/der Studienwerbers/in das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(4) Nutzt ein/e Teilnehmer/in unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf andere Weise versucht, das Ergebnis zu beeinflussen, ist dies vom Aufsichtspersonal zu dokumentieren (Vermerk). Die/der Teilnehmer/in ist berechtigt, den Aufnahmetest abzuschließen; sie/er wird jedoch unabhängig vom erreichten Testwert bei zwei erhaltenen Vermerken nicht in die Rangliste aufgenommen. Dies gilt auch, wenn Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt werden.

Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests oder das Bearbeiten eines Testabschnitts außerhalb der dafür zugestanden Zeit.

§ 7. Bei den Aufnahmetests handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 78 UG finden keine Anwendung.

Auswertung

§ 8. (1) Die Auswertung der Testteile erfolgt automatisiert in folgender Form:

- Richtige Antworten werden mit einem Punkt, falsche Antworten mit null Punkten verrechnet.
- Im Testteil BMS werden die erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil TV werden die erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil SJT werden die erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil KFF werden die in den drei Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.

Der für die Rangreihung maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus der gewichteten Summe der vier Testteilwerte und erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- Testteilwert BMS: 30%
- Testteilwert TV: 10%
- Testteilwert SJT: 20%
- Testteilwert KFF: 40%

Die Berechnung der zugehörigen Prozentrangwerte erfolgt anhand der Flächentransformation der Verteilung der Gesamtwerte bzw. gegebenenfalls Testteilwerte (Lienert & Raatz: Testaufbau und Testanalyse (6. Auflage). Beltz Psychologie Verlags Union, 1998).

(2) Wird die Durchführung des Auswahltestes durch höhere Gewalt teilweise verhindert, so sind die bis zum Abbruch der Testung vollständig bearbeiteten Testteile zur Ergebnisfeststellung und Erstellung der Rangliste heranzuziehen, wenn insgesamt mehr als 25% der Testaufgaben (gewertet nach der Zeit für die einzelnen Testteile) für die Auswertung vorliegen.

Wird die Durchführung des Auswahltestes durch höhere Gewalt vollständig oder auf eine Weise verhindert, dass nach Abbruch der Testung weniger als 25% der Testaufgaben (gewertet nach der Zeit für die einzelnen Testteile) für die Auswertung vorliegen, so entscheidet das Los unter allen gemäß §§ 6f der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin idgF korrekt angemeldeten Studienwerber/innen.

Vergabe der Studienplätze

§ 9 (1) Die Vergabe der Studienplätze wird schnellstmöglich, aber jedenfalls bis zum **12. August 2016** auf der Website der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) Die Studienwerber/innen werden nach dem erreichten Testwert gereiht.

(3) Studienplätze können nur an Personen vergeben werden, die auch an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz am Aufnahmeverfahren teilgenommen und dieses positiv abgeschlossen haben.

Konsequenz des Aufnahmeverfahrens, Zulassung

§ 10 (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz setzt voraus, dass der/die Studienwerber/in einen Studienplatz aufgrund des Aufnahmeverfahrens erhalten hat, die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 63 ff und 91 UG idgF erfüllt und am Aufnahmeverfahren der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz teilgenommen und dieses positiv abgeschlossen hat.

(2) Jene Studienwerber/innen, die nicht sowohl das Aufnahmeverfahren gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung als auch das Aufnahmeverfahren der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz positiv abgeschlossen haben, können für das Bachelorstudium Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz nicht zugelassen werden.

Eine Aufnahme von Studienwerber/innen erfolgt zu Beginn eines Studienjahres; eine Zulassung während des laufenden Studienjahres erfolgt nicht. Ausgenommen hiervon sind jene Studienwerber/innen, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

(3) Studienwerber/innen, die einen Studienplatz erhalten, werden bis spätestens **19. August 2016** per E-Mail darüber verständigt. Die Zulassung erfolgt im Zeitraum vom **22. August 2016** bis zum **09. September 2016**. Die Zulassung muss von den Studienwerber/innen verpflichtend, entsprechend der Vorgaben im Verständigungs-E-Mail, zeitgerecht durchgeführt werden.

(4) Ausgenommen von der in Abs. (3) angeführten Regelung sind Studienwerber/innen, die keine EU-Bürger/innen und ihnen in Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen sind. Für diese gilt die Regelung laut § 61 Abs. 4 UG idgF.

(5) Ein neuerlicher Antritt zum Aufnahmeverfahren an einem Folgetermin ist zulässig.

(6) In begründeten Fällen kann auf Antrag die Zulassung zum Studium zu Beginn des Sommersemesters erfolgen. Damit ein solcher Antrag gestellt werden kann, ist bei der Zulassung zuvor wie in § 10 Abs. 1 – 5 vorzugehen.

Teil III - Sonderregelungen

Erasmusstudierende

§ 11 (1) Studierende aus dem ERASMUS-Mobilitätsprogramm oder aus gleichwertigen, internationalen, zeitlich befristeten Austauschprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die Medizinische Universität Graz wieder verlassen, nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.

Teil IV - Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 12 Sofern eine oder mehrere Bestimmungen oder einzelne Teile dieser Verordnung ganz oder teilweise unwirksam sind oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 13 Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Graz ist das Rektorat der Medizinischen Universität Graz.

§14 Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und gilt bis 31.12.2016.

60.

Einsetzung von Habilitationskommissionen

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 14.01.2016 gemäß § 103 Abs. 7 UG 2002 für folgende Personen Habilitationskommissionen eingesetzt hat:

DDr.ⁱⁿ Nora Hofer

ProfessorInnen: Univ.-Prof. Dr. Ernst-Christian Urban
Univ.-Prof. Dr. Berndt Urlesberger
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Barbara Obermayer-Pietsch
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Berghold
Mittelbau: Ao.Univ.-Prof. DI Dr. Josef Haas
Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anna Gries
Studierende: Angelika Grübler

In der konstituierenden Sitzung am 14.01.2016 wurde Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Berghold zur Vorsitzenden gewählt.

Sereina A. Herzog, PhD, MSc, BSc

ProfessorInnen: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Berghold
Univ.-Prof. Dr. Robert Krause
Univ.-Prof. Dr. Gilbert Reibnegger
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Siebenhofer-Kroitzsch
Mittelbau: Univ.-Ass. Mag. Dr. Alexander Avian
Univ.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte Pelzmann
Studierende: Tammo Schoch

In der konstituierenden Sitzung am 14.01.2016 wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Gilbert Reibnegger zum Vorsitzenden gewählt.

Univ.-Ass. Mag. Dr. Robert Fuchs

ProfessorInnen: Univ.-Prof. Dr. Herbert Strobl
Univ.-Prof. Dr. Winfried Graninger
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Karoline Lackner
Univ.-Prof. DDr. Peter Schlenke
Mittelbau: Priv.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Adelheid Kresse
Ao.Univ.-Prof. Dr. Albert Wölfler
Studierende: Katja Kaiblinger

In der konstituierenden Sitzung am 14.01.2016 wurde Herr Univ.-Prof. DDr. Peter Schlenke zum Vorsitzenden gewählt.

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

61. Personalnachrichten

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt folgende Personalnachrichten bekannt:

Die Lehrbefugnis als Privatdozentin/Privatdozent (PD) wurde erteilt an:

Herrn Priv.-Doz. Mag. Dr. Martin PICHLER, Universitätsklinik für Innere Medizin, „Innere Medizin“ am 14.09.2015

Herrn Priv.-Doz. Dr. Michael Dennis LINDER, Venedig – Privatordination, „Dermatologie und Venerologie“ am 30.09.2015

Herrn Priv.-Doz. Dr. Peter RAINER, Universitätsklinik für Innere Medizin, Innere Medizin“ am 01.10.2015

Herrn Priv.-Doz. MUDr. Bc. Martin SVEHLIK, PhD, Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie, „Orthopädie und Orthopädische Chirurgie“ am 05.10.2015

Herrn Priv.-Doz. Mag. Dr. Gernot ZARFEL, Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin, „Mikrobiologie“ am 21.10.2015

Herrn Priv.-Doz. Dr. Heinrich THALER, UKH-Wien Meidling, Innere Medizin“ am 04.11.2015

Herrn Priv.-Doz. Dr. Patrick VAVKEN, MSc, Basel, „Orthopädie und Orthopädische Chirurgie“ am 13.11.2015

Frau Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Katharina GROHS, Sozialmedizinisches Zentrum Süd, „Labormedizin“ am 01.12.2015

Herrn Priv.-Doz. Dr. Wolfgang LUXENBERGER, Privatordination Frohnleiten, „HNO“ am 09.12.2015

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

62. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idGF folgende Stellen als **Privatangestelltenverhältnisse** auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

62.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit für Personalmanagement**, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisations-einheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation **wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen**, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Wiederholung der Ausschreibung vom 21.10.2015 und vom 02.12.2015

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin,
Klinische Abteilung für Allgemeine Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin,
befristet auf die Dauer der Karenzierung

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen der Abteilung
- Mitwirkung und verpflichtende Teilnahme an Abteilungs- und Klinikinternen Fortbildungsveranstaltungen und Besprechungen
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Absolvierte Gegenfächer von Vorteil (bei Einstieg in die alte Ausbildungsordnung)
- Notarztdiplom und Erfahrung in präklinischer Notfallmedizin von Vorteil
- EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

Wir erwarten uns teamorientierte und lernbereite Persönlichkeiten, welche bereit sind, sich den herausfordernden Aufgaben im Bereich der Anästhesiologie und Intensivmedizin zu widmen.

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Diese Position wird nach dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.249,53 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile entlohnt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. DDr. Philipp Metnitz, Leiter der Klinischen Abteilung für Allgemeine Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, gerne zur Verfügung. Kontakt: renate.toniutti@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-14909.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W22 ex 2015/16** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **10. Februar 2016** www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung (Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin,
Klinische Abteilung für Allgemeine Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin,
befristet auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes und eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen der Abteilung
- Mitwirkung und verpflichtende Teilnahme an abteilungs- und klinikinternen Fortbildungsveranstaltungen und Besprechungen
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Absolvierte Gegenfächer von Vorteil (bei Einstieg in die alte Ausbildungsordnung)
- Notarztdiplom und Erfahrung in präklinischer Notfallmedizin von Vorteil
- EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

Wir erwarten uns teamorientierte und lernbereite Persönlichkeiten, welche bereit sind, sich den herausfordernden Aufgaben im Bereich der Anästhesiologie und Intensivmedizin zu widmen.

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Diese Position wird nach dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.249,53 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile entlohnt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. DDr. Philipp Metnitz, Leiter der Klinischen Abteilung für Allgemeine Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin gerne zur Verfügung. Kontakt: renate.toniutti@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-14909.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W80 ex 2015/16** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **10. Februar 2016** www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Innere Medizin,
Klinische Abteilung für Nephrologie,
befristet auf die Dauer der Karenzierung

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Nephrologie
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien bzw. Grundlagenforschung von Vorteil
- Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz auf dem Fachgebiet Nephrologie von Vorteil
- Wissenschaftliche Publikationen von Vorteil

Persönliche Anforderungen:

- Bereitschaft in einem akademischen Umfeld klinisch und wissenschaftlich zu arbeiten und Innovationen einzubringen bzw. mitzutragen
- Kollegiale Persönlichkeit mit Einsatzbereitschaft
- Hohe Belastbarkeit

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Diese Position wird nach dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.249,53 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile entlohnt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und kollegiales Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im und außerhalb des Hauses.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Alexander Rosenkranz, Leiter der Klinischen Abteilung für Nephrologie an der Universitätsklinik für Innere Medizin, gerne zur Verfügung. Kontakt: alexander.rosenkranz@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-12170.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W81 ex 2015/16** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **10. Februar 2016** www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung
(Verwendungsgruppe B1)
am Institut für makroskopische und klinische Anatomie,
bis FachärztInnenabschluss, längstens 7 Jahre

Kernaufgaben:

- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der klassischen und modernen makroskopischen Anatomie
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären, makroskopisch - anatomischen Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen der Doktoratsstudien
- Selbständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungs- Veranstaltungen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz auf dem Fachgebiet Anatomie, profunde Anatomiekenntnisse von Vorteil
- Interesse im Bereich der makroskopischen und mikroskopischen Präparationen
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von anatomischen Studien/ wissenschaftlichen Projekten von Vorteil
- Erfahrung in der Abhaltung von Vorlesungen an medizinischen Akademien von Vorteil
- EDV-Kenntnisse (MS-Office, Adobe Photoshop)
- Fremdsprachenkenntnisse (Sehr gute Englischkenntnisse)

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Kommunikative Kompetenz im Umgang mit Studierenden
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (AAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Diese Position wird nach dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 2.880,81 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile entlohnt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundlichen Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Bewährung und entsprechendem Erfolg ist nach spätestens 3 Jahren und bei Vorliegen eines einschlägigen Doktorats (Dr.scient.med. oder PhD) der Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung gemäß § 27 KV der Universitäten möglich. Die Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung ist mit einer unbefristeten wissenschaftlichen Laufbahnstelle und dem Titel einer assoziierten Professorin/eines assoziierten Professors verbunden.

Bei Fragen steht Ihnen Herr O.Univ.-Prof. DDr. Friedrich Anderhuber, Vorstand des Institutes für Anatomie gerne zur Verfügung. Kontakt: Tel: +43/316/380-4210.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl W 83 ex 2015/16 bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **25. Februar 2016** www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn ohne Doktorat
(Verwendungsgruppe B1)
am Institut für makroskopische und klinische Anatomie,
befristet auf 4 Jahre

Kernaufgaben:

- Absolvierung eines wissenschaftlichen Doktorates (Dr.scient.med.)
- Mitwirkung und Unterstützung in der makroskopisch - anatomischen Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin
- Eigenständige Tätigkeit in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der klassischen und modernen makroskopischen Anatomie
- Mitwirkung in der Verwaltung sowie bei organisatorischen Aufgaben des Institutes

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Diplomstudium der Human-, Zahn-, oder Veterinärmedizin oder abgeschlossenes Masterstudium in Biologie mit Schwerpunkt Zoologie
- Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz auf dem Fachgebiet Anatomie, profunde Anatomiekenntnisse von Vorteil
- Interesse im Bereich der makroskopischen und mikroskopischen Präparationen
- Erfahrung in der Abhaltung von Vorlesungen an medizinischen Akademien von Vorteil
- EDV-Kenntnisse (MS-Office, Adobe Photoshop)
- Fremdsprachenkenntnisse (Sehr gute Englischkenntnisse)

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Kommunikative Kompetenz im Umgang mit Studierenden
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung

Diese Position wird nach dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 2.696,46 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile entlohnt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr O.Univ.-Prof. DDr. Friedrich Anderhuber, Vorstand des Institutes für Anatomie gerne zur Verfügung. Kontakt: Tel: +43/316/380-4210.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl W 82 ex 2016/16 bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **25. Februar 2016** www.medunigraz.at/stellen

62.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit für Personalmanagement**, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisations-einheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Reinigungskraft (w/m)

(Verwendungsgruppe I)

am Institut für Molekularbiologie und Biochemie,

Teilzeit: 20 Stunden,

zu besetzen ab 29.01. 2016, befristet für die Dauer des Karenzurlaubes

Kernaufgaben:

- Reinigung von Büros, Labors, Sanitäreinrichtungen sowie spezieller Gefahrenbereiche

Fachliche Anforderungen:

- Pflichtschulabschluss
- Erfahrung im Bereich Labor- bzw. Sterilraumreinigung, wie Zelllabors
- Erfahrung in der Reinigung von Gefahrenbereichen wie z. B. Viruseinheiten von Vorteil

Weitere Anforderungen:

- Bereitschaft zur Absolvierung von Einschulungen für spezifische Labor- und Gefahrenbereiche
- Bereitschaft zur Absolvierung einer jährlichen Strahlenschutzuntersuchung bzw. Bereitschaft zum Tragen eines Dosimeters
- Bereitschaft zur Hepatitis-Schutzimpfung und entsprechende Kontrolle derselben
- Ausreichende Deutschkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Verschwiegenheit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft

Diese Position wird nach dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 1.544,40 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile entlohnt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Graier, Institut für Molekularbiologie und Biochemie, gerne zur Verfügung. Kontakt: wolfgang.graier@medunigraz.at, Tel.: +43/316/380 7560.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A78 ex 2015/16** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **10. Februar 2016** www.medunigraz.at/stellen

Biomedizinische/r AnalytikerIn
(Verwendungsgruppe IIIa)
am Institut für Pathologie,
zu besetzen ab 01. April 2016, befristet auf 1 Jahr

Kernaufgaben:

- Durchführung von molekularbiologischen Labortätigkeiten darunter Isolierung von DNA und RNA, Nukleinsäurequantifizierung, PCR sowie Durchführung von Sequenzanalysen besonders im Feld des Next-Generation-Sequencings
- Erstellung zytologischer und histologischer Präparate inkl. Immunhistochemie
- Mitarbeit bei der Etablierung neuer Methoden
- Organisations- und Administrationsaufgaben
- Selbständige Betreuung von Laborgeräten und Laborbereichen

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Biomedizinische/n AnalytikerIn
- Gute Englischkenntnisse
- Gute PC-Kenntnisse (MS Office Paket)

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Gewissenhaftigkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft

Diese Position wird nach dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 2.049,31 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile entlohnt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Gregor Gorkiewicz gerne zur Verfügung. Kontakt: gregor.gorkiewicz@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-83649.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D79 ex 2015/16** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **10. Februar 2016** www.medunigraz.at/stellen

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor